

Packungsgrößenauswahl

Nicht eindeutig bestimmte Verordnung (§ 7 Abs. 3 Satz 1, 2 Rahmenvertrag): Rücksprache mit dem Arzt und Korrektur/Ergänzung durch den Apotheker
 Eindeutig bestimmte Verordnung (§ 7 Abs. 3 Satz 3): unmissverständliche Zuordnung zu Eintrag in der Taxe möglich
 (Handelsname oder unter Wirkstoffbezeichnung verordnet)

Grundsätzlich gilt nach § 8 Abs. 1: Die Verordnung ist zeilenweise zu betrachten und mit der jeweils verordneten Anzahl von Packungen zu beliefern.

